

Rechtssache C-262/21 PPU

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. April 2021

Vorlegendes Gericht:

Korkein oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

23. April 2021

Rechtsmittelführer:

A

Rechtsmittelgegnerin:

B

KORKEINOIKEUS
[NICHT ÜBERSETZT] 1 (15)

BESCHLUSS

[NICHT

[NICHT ÜBERSETZT]

Datum des Beschlusses

[NICHT ÜBERSETZT]

23. April 2021

[NICHT ÜBERSETZT]

RECHTSMITTELFÜHRER: A

RECHTSMITTELGEGNERIN: B

GEGENSTAND: Kindesrückgabe aufgrund des Haager
Übereinkommens

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof

ANTRAG AUF EILVERFAHREN

Der Korkein oikeus (Oberster Gerichtshof) beantragt, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilverfahren im Sinne von Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs unterwerfen. Die Begründungen für den Antrag auf das Eilverfahren sind in einem gesonderten Begleitschreiben dargelegt.

ENTSCHEIDUNG DES KORKEIN OIKEUS

Gegenstand des Verfahrens

- 1 Der Rechtsstreit betrifft einen Antrag auf Rückgabe eines nach Finnland gebrachten Kindes nach Schweden, dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts, aufgrund des am 25. Oktober 1980 in Haag abgeschlossenen Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (United Nations Treaty Series, Bd. 1343, Nr. 22514; im Folgenden: Haager Übereinkommen von 1980). In der Rechtssache ist die Frage zu entscheiden, ob das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes als widerrechtlich angesehen werden kann, wenn einer der Elternteile das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Mitgliedstaat der Union verbracht hat, nachdem die Einwanderungsbehörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Auffassung war, dass die das Kind und diesen Elternteil betreffenden Asylanträge [Or. 2] in dem anderen Mitgliedstaat zu prüfen seien. Die Entscheidung der Rechtssache erfordert, dass zwei unterschiedliche, auf dem Vertrauen und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union beruhende Regelungen gegeneinander abgewogen werden. Es geht sich um die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (im Folgenden: Brüssel IIa-Verordnung) sowie der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-Verordnung).

Maßgeblicher Sachverhalt

Vorgeschichte der Rechtssache

- 2 Die Iraner A (im Folgenden: der Vater) und B (im Folgenden: die Mutter) hatten seit dem Jahre 2016 zunächst in Finnland und ab Mai 2019 in Schweden gewohnt. Der Mutter war für Finnland aufgrund eines Aufenthaltstitels des Vaters zum Zweck der Erwerbstätigkeit ein auf familiären Gründen beruhender

Aufenthaltstitel für die Dauer vom 28. Dezember 2017 bis zum 27. Dezember 2021 und für Schweden für die Dauer vom 11. März 2019 bis zum 16. September 2020 erteilt worden.

- 3 Das gemeinsame Kind der Parteien, C (im Folgenden: das Kind), wurde am 5. September 2019 in Schweden geboren. Das Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden und die Eltern hatten für das Kind ein gemeinsames Sorgerecht. Das Kind wurde aufgrund eines (durch Urteil eines Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 2020 aufrechterhaltenen) Bescheids der schwedischen Behörden vom 11. November 2019 in Obhut genommen und zusammen mit seiner Mutter in einem Frauenhaus untergebracht.
- 4 Der Vater beantragte für das Kind am 21. November 2019 in Schweden einen Aufenthaltstitel aufgrund der familiären Bindung zwischen Kind und Vater. Die Mutter beantragte in Schweden für das Kind am 4. Dezember 2019 einen Aufenthaltstitel.
- 5 Die Mutter beantragte am 7. August 2020 für sich und das Kind in Schweden Asyl und begründete den Antrag mit drohender häuslicher Gewalt des Vaters gegen die Mutter und drohender Gewalt im Namen der Ehre aus dem Umfeld der im Iran befindlichen Familie des Vaters. Die schwedische Einwanderungsbehörde (Migrationsverket) wies die Asylanträge der Mutter und des Kindes mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 als unzulässig ab, stellte das Antragsverfahren des Vaters auf Erteilung eines auf familiären Gründen beruhenden Aufenthaltstitels für das Kind ein und überstellte die Mutter und das Kind mit sofort vollstreckbaren Anordnungen aufgrund von Art. 29 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung nach Finnland. Finnland bestätigte am 27. August 2020, dass es aufgrund von Art. 12 [Or. 3] Abs. 3 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung der Asylanträge der Mutter und des Kindes zuständig sei. Die Mutter und das Kind begaben sich am 24. November 2020 nach Finnland. Die Mutter beantragte am 11. Januar 2021 in Finnland für sich und das Kind Asyl. Das Maahanmuuttovirasto (Staatliches Einwandereramt) hob am 26. März 2021 den der Mutter früher in Finnland erteilten Aufenthaltstitel auf. Die Prüfung der Asylanträge ist im Gange.
- 6 Am 7. Dezember 2020 focht der Vater den Bescheid der schwedischen Einwanderungsbehörde vom 27. Oktober 2020 betreffend den Aufenthaltstitel aufgrund familiärer Bindung und die Überstellung des Kindes nach Finnland an. Mit Urteil vom 21. Dezember 2020 hob das mit der Beschwerde befasste Verwaltungsgericht (Migrationsdomstolen) die Bescheide der Einwanderungsbehörde auf und verwies die Rechtssachen zur erneuten Behandlung an die Behörde zurück, da der Vater des Kindes bei Behandlung der Sache nicht angehört worden war. Die schwedische Einwanderungsbehörde stellte mit Bescheid vom 29. Dezember 2020 die das Kind betreffenden, bei der Behörde anhängigen Verwaltungssachen einschließlich in Bezug auf den von der Mutter für das Kind gestellten Asylantrag ein, nachdem das Kind das Land verlassen hatte. Dieser Bescheid wurde am 19. Januar 2021 beim Verwaltungsgericht angefochten. Mit Urteil vom 6. April 2021 wies das Verwaltungsgericht u. a. die

Anträge zurück, dem Kind wegen familiärer Bindungen einen Aufenthaltstitel zu erteilen und gemäß der Dublin III-Verordnung seine Rückgabe nach Schweden anzuordnen.

- 7 Am 5. Januar 2021 beantragte der Vater bei der schwedischen Einwanderungsbehörde erneut einen Aufenthaltstitel für das Kind wegen familiärer Bindungen. Die Prüfung des Antrags ist im Gange.
- 8 Außerdem ist zwischen den Parteien in Schweden ein Rechtsstreit über das Sorgerecht für das Kind anhängig. In dieser Sache hielt das schwedische erstinstanzliche Gericht (Västmanlands tingsrätt) per einstweiliger Anordnung vom November 2020 das gemeinsame Sorgerecht der Eltern für das Kind aufrecht. Die Mutter des Kindes rügte die Zuständigkeit des Gerichts infolge der Verbringung des Kindes nach Finnland. Das Verfahren ist im Gange.
- 9 Der Vater verlangte mit einem am 21. Dezember 2020 anhängig gewordenen Antrag an das Helsingin hovioikeus (Berufungsgericht Helsinki) die Anordnung der sofortigen Rückgabe des gemeinsamen Kindes der Parteien nach Schweden, den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Die Mutter beantragte vorrangig, den Antrag des Vaters als unzulässig zurückzuweisen und hilfsweise die Zurückweisung seines Antrags.
- 10 Die schwedische Einwanderungsbehörde stellte mit einer auf den 26. Januar 2021 datierenden Auskunft an das Helsingin hovioikeus fest, dass weder Kind noch Mutter für Schweden über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügten und dass sie nicht das Recht hätten, nach Schweden einzureisen oder sich dort aufzuhalten.
[Or. 4]

Beschluss des Helsingin hovioikeus vom 25. Februar 2021

- 11 Das Helsingin hovioikeus wies den Antrag auf Rückgabe des Kindes zurück. In der Rechtssache könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Mutter das Kind widerrechtlich aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht habe. Die Mutter des Kindes habe, als sie in Schweden gewohnt habe, für sich und ihr Kind Asyl ausdrücklich für Schweden beantragt. Sie habe in Schweden am 2. September 2020 einen Antrag auf alleiniges Sorgerecht anhängig gemacht, als die schwedische Einwanderungsbehörde ihr schon mitgeteilt habe, dass Finnland für die Prüfung der Asylanträge von Mutter und Kind zuständig sei. Dies deute darauf hin, dass die Mutter nicht beabsichtigt habe, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in einer Weise zu verändern, die sich auf die internationale Zuständigkeit in dem Sorgerechtsverfahren auswirken würde.
- 12 Auch die Zurückhaltung des Kindes ist dem Helsingin hovioikeus zufolge nicht als widerrechtlich anzusehen, auch wenn das schwedische Verwaltungsgericht den Bescheid der schwedischen Einwanderungsbehörde später aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung an die Behörde zurückverwiesen habe und der Kindesvater seine Zustimmung zum Aufenthalt des Kindes in Finnland nicht

erteilt habe. Nach Ansicht des Gerichts durfte sich die Mutter auf die Angaben der schwedischen Einwanderungsbehörde zur sofortigen Vollstreckbarkeit des Bescheids, den Einreisebeschränkungen für das Kind sowie der Prüfung seines Asylantrags in Finnland verlassen. Auch habe sich nicht die Schlussfolgerung ziehen lassen, dass die Mutter die Asylvorschriften missbraucht habe.

Das beim Korkein oikeus eingelegte Rechtsmittel

- 13 Der Vater beantragt mit seinem Rechtsmittel die Anordnung der sofortigen Rückgabe des gemeinsamen Kindes der Parteien nach Schweden, dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.
- 14 Die Mutter beantragt in ihrer Erwiderung die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Rechtsnormen

Kindesrückgabe

Haager Übereinkommen von 1980

- 15 Art. 1 des Haager Übereinkommens von 1980 lautet:
 „Ziel dieses Übereinkommens ist es, [Or. 5]
 a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und ...“
- 16 Art. 3 des genannten Übereinkommens sieht vor:
 „Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn
 a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
 b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.“
- 17 Art. 13 des Übereinkommens sieht u. a Folgendes vor:
 „... [D]as Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staats [ist] nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist
 ...“

b) dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. ...“

18 Art. 20 des Übereinkommens bestimmt:

„Die Rückgabe des Kindes nach Art. 12 kann abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist.“

Unionsrecht

19 Der 17. Erwägungsgrund der Brüssel IIa-Verordnung lautet:

„Bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes sollte dessen Rückgabe unverzüglich erwirkt werden; zu diesem Zweck sollte das Haager Übereinkommen vom 2[5]. Oktober 1980, das durch die Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 11 ergänzt wird, weiterhin Anwendung finden. ...“ [Or. 6]

20 Der 33. Erwägungsgrund der Verordnung lautet:

„Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Wahrung der Grundrechte des Kindes im Sinne des Artikels 24 der Grundrechtscharta der Europäischen Union zu gewährleisten.“

21 Art. 2 Nr. 11 der Verordnung sieht vor, dass das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes widerrechtlich ist, wenn

„a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und

b) das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte. Von einer gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts ist auszugehen, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes nicht ohne die Zustimmung des anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen kann.“

22 Art. 11 Abs. 4 der Verordnung lautet:

„Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes aufgrund des Artikels 13 Buchstabe b) des Haager Übereinkommens von 1980 nicht verweigern, wenn nachgewiesen

ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten.“

- 23 Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

„Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

Nationales Recht

- 24 Die Rückgabe eines Kindes ist im Laki lapsen huollosta ja tapaamisoikeudesta (361/1983, Gesetz über das Sorgerecht und das Umgangsrecht, Nr. 361/1983) geregelt. Die Vorschriften entsprechen den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 1980.
- 25 Gemäß § 30 des Gesetzes [186/1994 zur Änderung des Gesetzes] über das Sorgerecht und das Umgangsrecht ist die sofortige Rückgabe eines in Finnland befindlichen Kindes, das widerrechtlich aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht wurde oder widerrechtlich zurückgehalten wird, anzuordnen, wenn das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hatte, der Vertragspartei des am 25. Oktober 1980 in Haag abgeschlossenen Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung [Or. 7] (Haager Übereinkommen) ist.
- 26 Nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Sorgerecht und das Umgangsrecht in der Fassung der Änderung durch das Gesetz Nr. 186/1994 gelten das Verbringen und Zurückhalten eines Kindes als widerrechtlich, wenn:
- 1) dadurch das Sorgerecht für das Kind verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; und
 - 2) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.
- 27 § 34 des Gesetzes über das Sorgerecht und das Umgangsrecht in der Fassung der Änderung durch das Gesetz Nr. 186/1994 regelt die Ablehnungsgründe. Nach diesem Paragraphen kann ein Antrag auf Rückgabe eines Kindes abgelehnt werden, wenn

...

2) die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt; ...

Hatte das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Brüssel IIa-Verordnung, so findet auf die Ablehnung des die Rückgabe des Kindes betreffenden Antrags zusätzlich zu der Regelung in Abs. 1 Nr. 2 die Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Anwendung.

Überstellung eines Asylbewerbers in den zuständigen Mitgliedstaat

Unionsrecht

28 Art. 12 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung (Nr. 604/2013) bestimmt:

— „...“

(3) Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so sind die Mitgliedstaaten für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in folgender Reihenfolge zuständig:

a) der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat ...“

29 Art. 29 der Verordnung regelt die Überstellung wie folgt:

„(1) Die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe c oder d aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat **[Or. 8]** erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Absatz 3 aufschiebende Wirkung hat. ...“

Zur nationalen Rechtsprechung

30 Der Korkein oikeus hatte bisher noch keine entsprechende, die Rückgabe eines Kindes betreffende Rechtssache zu entscheiden, in der es erforderlich gewesen wäre, zu beurteilen, ob eine Entscheidung über die Verweisung der Prüfung eines Asylantrags aufgrund der Dublin III-Verordnung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Union ergeht, zur Folge hat, dass das Verbringen eines Kindes aus diesem Mitgliedstaat oder sein Zurückhalten im Hinblick auf das Haager Übereinkommen von 1980 oder die Brüssel IIa-Verordnung als nicht widerrechtlich anzusehen wäre.

- 31 Der Korkein oikeus hat sich in seinem Präjudiz KKO 2016:65 mit einer Rechtssache befasst, in der der Vater eines unter gemeinsamen Sorgerecht der Eltern stehenden Kindes dieses widerrechtlich nach Finnland gebracht hatte. In der Folge waren dem Vater und dem Kind in Finnland Asyl und Flüchtlingsstatus zuerkannt worden. Die Mutter des Kindes hatte aufgrund des Haager Übereinkommens von 1980 die Rückgabe des Kindes nach Belarus, dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts verlangt. Der Korkein oikeus war der Ansicht, dass das dem Kind in Finnland gewährte Asyl als solches keinen Grund für die Nichtanwendung der Rückgabeverpflichtung des Haager Übereinkommens darstellte, sondern dass die Rückgabe im Hinblick auf die sich aus dem Haager Übereinkommen ergebenden Ablehnungsgründe unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu beurteilen sei. Der Rückgabe stand kein Hinderungsgrund entgegen.
- 32 Aus der in die amtliche Sammlung des Korkein hallinto-oikeus (Oberster Verwaltungsgerichtshof) aufgenommenen Entscheidung KHO:2016:168 geht hervor, dass die nationalen Behörden den Antrag eines Vaters auf Verlängerung eines auf familiären Gründen beruhenden Aufenthaltstitels für das Kind abgelehnt hatten. Der Entscheidung zufolge betrifft der Aufenthaltstitel die Möglichkeit des Kindes, sich in Finnland aufzuhalten. Mit dem Aufenthaltstitel könnten weder der Aufenthaltsort noch das Land des gewöhnlichen Aufenthalts festgelegt werden, sondern die Entscheidung hierüber falle nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das Sorgerecht und das Umgangsrecht in die Entscheidungsgewalt der Sorgeberechtigten. Die nationalen Gerichte, die sich mit dem Sorgerecht für das Kind und seinem Aufenthalt befasst hatten, waren der Auffassung gewesen, dass das Kind unter dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern stehe und seinen Aufenthalt beim Vater habe. Nachdem die Mutter das Kind widerrechtlich von Finnland nach Russland verbracht hatte, hatte das mit der Rückgabe des Kindes befasste russische Gericht aufgrund des Haager Übereinkommens von 1980 die Rückgabe des Kindes nach Finnland, dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts, angeordnet. [Or. 9]
- 33 In den genannten Entscheidungen wurden weder die Brüssel IIa-Verordnung noch die Dublin III-Verordnung angewandt. In der Entscheidung KKO 2016:65 war der Entscheidung über das Asyl für das Kind keine wesentliche Bedeutung bei der Entscheidung der die Rückgabe des Kindes betreffenden Rechtssache beigemessen worden. In der Entscheidung KHO 2016:168 war die den Aufenthaltstitel für das Kind betreffende Sache getrennt von den den gewöhnlichen Aufenthalt und die Rückgabe des Kindes betreffenden Rechtssachen beurteilt worden.

Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

- 34 Der Korkein oikeus hat die oben unter Rn. 1 dargestellte Frage der Rückgabe des Kindes zu entscheiden. Der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes war unmittelbar bevor es, wie behauptet widerrechtlich, außer Landes gebracht wurde,

Schweden. Die Mutter hat vor dem Korkein oikeus dargelegt, dass Finnland spätestens dann zum Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geworden sei, als die schwedische Einwanderungsbehörde mitgeteilt habe, dass das Kind weder ein Einreise- noch ein Aufenthaltsrecht für Schweden habe, wo sein Asylantragsverfahren eingestellt worden sei. Der Korkein oikeus weist darauf hin, dass hier nicht über die in der Rechtsprechung häufig beurteilte Frage eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufgrund ständigen Aufenthalts zu entscheiden ist. Zu entscheiden sind mehrere von der Auslegung der Brüssel IIa-Verordnung abhängige Fragen in einer Situation, in der das Verbringen des Kindes aus Schweden, dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts, auf einem auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung ergangenen Überstellungsbeschluss in einem Asylverfahren beruht. Nach Ansicht des Korkein oikeus hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Auslegungsfragen wie den im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden bisher nicht Stellung genommen.

- 35 In der vorliegenden Rechtssache ist zunächst zu prüfen, ob es sich überhaupt um ein widerrechtliches Verbringen eines Kindes im Sinne von Art. 2 Nr. 11 der Brüssel IIa-Verordnung bzw. Art. 3 des Haager Übereinkommens von 1980 handelt. Den Grund dafür, dass Mutter und Kind Schweden verlassen haben und nach Finnland gekommen sind, stellen das Ersuchen der schwedischen Einwanderungsbehörde aufgrund von Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 29 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung und der Beschluss über den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat sowie die von der finnischen Einwanderungsbehörde erteilte Annahme des Ersuchens dar. Die Entscheidung der schwedischen Einwanderungsbehörde (vom 27. Oktober 2020) über die Verweisung der Prüfung umfasste auch den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, in dem die Mutter zuvor in Schweden für das Kind einen Asylantrag gestellt hatte, sowie die Beschlüsse, die von der Mutter und dem Vater separat gestellten Anträge auf einen auf familiären Gründen beruhenden Aufenthaltstitel für das Kind als unzulässig zurückzuweisen. Die Entscheidung der schwedischen Einwanderungsbehörde war sofort vollstreckbar, weshalb die Mutter und das Kind in Schweden kein Aufenthaltsrecht mehr hatten. Da feststeht und unbestritten ist, dass die Mutter in Finnland ein länger geltendes Aufenthaltsrecht hat als in Schweden, handelte die Mutter in Hinblick auf die Regelung der Dublin III-Verordnung ordnungsgemäß. Beurteilt man die Rechtssache in dieser Weise, so handelt es sich nicht um ein widerrechtliches Verbringen des Kindes im Sinne von Art. 3 des Haager Übereinkommens von 1980 und [Or. 10] Art. 2 Nr. 11 der Brüssel IIa-Verordnung.
- 36 Andererseits nutzte die Mutter den Angaben des Vaters zufolge das Asylverfahren zu einem anderen Zweck als dem, für den dieses Verfahren bestimmt ist und holte auch nicht die Zustimmung des Vaters dafür ein, dass das Kind von Schweden nach Finnland verbracht wurde. Bei einer Beurteilung der Rechtssache aus dem Blickwinkel der die Kindesentführung betreffenden Vorschriften und Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 1980 sowie der Brüssel IIa-Verordnung wäre das unter dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern stehende

Kind widerrechtlich aus Schweden, dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht worden.

- 37 Sofern man, wie oben unter Rn. 35 ausgeführt, die Auffassung vertritt, dass kein widerrechtliches Verbringen des Kindes erfolgt ist, ist im Weiteren zu prüfen, ob ein widerrechtliches Zurückhalten des Kindes im Sinne von Art. 3 des Haager Übereinkommens von 1980 sowie Art. 2 Nr. 11 der Brüssel IIa-Verordnung vorliegt, da das schwedische Verwaltungsgericht später (am 21. Dezember 2020) den Beschluss der schwedischen Einwanderungsbehörde, die Prüfung der Asylanträge des Kindes nach Finnland zu verweisen, die Prüfung der von der Mutter in Schweden anhängig gemachten Asylanträge einzustellen sowie die von der Mutter und dem Vater in Schweden für das Kind gestellten Anträge auf einen Aufenthaltstitel als unzulässig zurückzuweisen, aufgehoben hat. Den Angaben der schwedischen Behörden zufolge verhält es sich jedoch so, dass das Kind und seine Mutter auch in dieser Situation kein Recht haben, nach Schweden einzureisen oder sich dort aufzuhalten. Falls diesem Umstand Bedeutung beigemessen wird, würde es sich nicht um ein widerrechtliches Zurückhalten des Kindes handeln.
- 38 Werden die genannten Bestimmungen und Vorschriften des Haager Übereinkommens von 1980 sowie der Brüssel IIa-Verordnung zusammen mit den Vorschriften der Dublin III-Verordnung über die Verweisung der Prüfung von Asylanträgen dahin ausgelegt, dass es sich um ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes handelt, wäre noch zu prüfen, ob für die Rückgabe des Kindes ein Hindernis besteht. Als Hindernisse dieser Art hat die Mutter Art. 13 Abs. 1 Buchst. b sowie Art. 20 des Haager Übereinkommens geltend gemacht.
- 39 Den in der Rechtssache erlangten Auskünften zufolge hatten die schwedischen Behörden das etwa zwei Monate alte Kind in Obhut genommen und zusammen mit seiner Mutter in einem Frauenhaus untergebracht. Der Beschluss über die Inobhutnahme galt bis November 2020. Den erlangten Auskünften zufolge war Grund für die Inobhutnahme familiäre Gewalt, die sich gegen die Mutter richtete. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob eine Inobhutnahme dieser Art und eine Fremdunterbringung des Kindes ein Hindernis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b des Haager Übereinkommens von 1980 darstellen können, weil eine Rückgabe wegen der gegen die Mutter gerichteten familiären Gewalt mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden sein [Or. 11] oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen könnte. Die Relevanz dieses Hindernisses wird jedoch durch den Umstand gemindert, dass bekannt ist, dass die schwedischen Behörden schon früher mit ihren Vorkehrungen zur Inobhutnahme des Kindes und seiner Unterbringung im Frauenhaus angemessene Vorkehrungen zum Schutz des Kindes im Sinne von Art. 11 Abs. 4 der Brüssel IIa-Verordnung getroffen haben. Es gibt vorliegend keinerlei Anlass zur Annahme, dass es nach einer Rückkehr des Kindes nach Schweden nicht möglich wäre, auf derartige Vorkehrungen zurückzugreifen.

- 40 Die Frage des Ablehnungsgrundes im Zusammenhang mit der behaupteten Gewalt wurde in das Vorabentscheidungsersuchen aufgenommen, weil sie einen Teil der die Rückgabe des Kindes betreffenden Prüfung ausmacht, auch wenn die Schwelle für die Anwendung des auf eine schwerwiegende Gefahr gestützten Ablehnungsgrundes sowie die in Schweden vorliegenden Voraussetzungen, um angemessene Vorkehrungen zum Schutz des Kindes zu gewährleisten, aus Sicht des Korkein oikeus keine sonderlich unklaren Fragen aufwerfen.
- 41 Schließlich sind die Hindernisse für eine Rückgabe des Kindes noch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob eine unzumutbare Lage im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b des Haager Übereinkommens von 1980 bedeuten kann, dass weder das Kind, dessen Rückgabe angeordnet wurde, noch die Mutter, die für seine Pflege hauptsächlich verantwortlich ist, einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein Einreiserecht für das Land haben, in das die Rückgabe des Kindes verlangt wird. Der jetzt etwa eineinhalb Jahre alte Säugling wurde, als er seinen Aufenthalt in Schweden hatte, hauptsächlich von seiner Mutter versorgt und im Alter von etwa zwei Monaten in Obhut genommen und in einem Frauenhaus untergebracht, in dem sich seine Mutter weiterhin um ihn kümmerte. Der Umstand, dass das Kind in Schweden Anspruch hätte, aufgrund des Aufenthaltstitels des Vaters einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zu bekommen, hätte nicht unbedingt wesentliche Bedeutung bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit seiner Lage.
- 42 Sollte Art. 13 Abs. 1 Buchst. b des Haager Übereinkommens von 1980 unter diesen Umständen dahin auszulegen sein, dass das Kind nach seiner Rückgabe nach Schweden in eine unzumutbare Lage geriete, wäre des Weiteren zu prüfen, wie die in Art. 11 Abs. 4 der Brüssel IIa-Verordnung genannten angemessenen Vorkehrungen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe auszulegen sind. Können unter Berücksichtigung des Vorrangs des Kindeswohls angemessene Vorkehrungen dahin ausgelegt werden, dass sie bedeuten, dass die Behörden eines Mitgliedstaats eine positive Verpflichtung haben anzustreben, dass nicht nur dem Kind, sondern auch seiner Mutter das Recht garantiert wird, ins Land kommen und sich dort aufhalten zu dürfen, damit die unmittelbare Pflege und Sorge um das Kind bis zu dem Zeitpunkt geregelt ist, in dem die in dem betreffenden Mitgliedstaat anhängigen Gerichtsverfahren über elterliche Sorge, Umgangsrechte und gewöhnlichen Aufenthalt entschieden werden? Im Hinblick auf die Regelung der Brüssel IIa-Verordnung kann auch nicht als klar angesehen werden, ob im möglichen Falle einer Rückgabe des Kindes der übergebende Mitgliedstaat aufgrund des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten darauf zu vertrauen hat, dass der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes seine Verpflichtungen erfüllt, oder ob es notwendig ist, über die tatsächlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls [Or. 12] von den Behörden dieses Staats eine Auskunft einzuholen.
- 43 Ist, sofern angenommen werden sollte, dass der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nach Art. 11 Abs. 4 der Brüssel IIa-Verordnung im Falle einer Kindesrückgabe nicht verpflichtet ist, die vorstehend genannten Vorkehrungen zum Schutz des Kindes zu treffen, der Grundsatz des Vorrangs des

Kindeswohls dahin auszulegen, dass eine Rückgabe des Kindes als nicht vereinbar mit den Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten i.S.v. Art. 20 des Haager Übereinkommens von 1980 angesehen werden kann und die Rückgabe deshalb abgelehnt werden muss? Diese Frage muss im Licht von Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geprüft werden. Dabei ist der Vorrang des Kindeswohls als allgemeines Recht abzuwägen und insbesondere auch die Frage, welche Bedeutung bei dieser Abwägung dem Recht des Kindes zukommt, persönliche und direkte Beziehungen zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten.

- 44 Die Frage eines mit Art. 20 in Verbindung stehenden Ablehnungsgrundes wurde in das Vorabentscheidungsersuchen aufgenommen, nachdem dieser von der Mutter geltend gemacht worden war, auch wenn die Frage der Anwendbarkeit dieser Bestimmung nach Ansicht des Korkein oikeus nicht besonders unklar ist.
- 45 Die Antworten auf die genannten Vorlagefragen sind für die Entscheidung des beim Korkein oikeus anhängigen Ausgangsverfahrens unerlässlich.

Vorlagefragen

- 46 Nachdem der Korkein oikeus den Parteien Gelegenheit gegeben hat, sich zum Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens zu äußern, hat er beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

1. Ist Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-Verordnung) in Bezug auf das widerrechtliche Verbringen eines Kindes dahin auszulegen, dass es sich um eine Situation im Sinne dieser Vorschrift handelt, wenn ein Elternteil eines Kindes das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils aufgrund eines auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-Verordnung) gestützten Überstellungsbeschlusses einer Behörde aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen, für das Verfahren zuständigen Mitgliedstaat verbracht hat? [Or. 13]

2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird: Ist Art. 2 Nr. 11 der Brüssel IIa-Verordnung in Bezug auf ein widerrechtliches Zurückhalten dahin auszulegen, dass es sich um eine Situation im Sinne dieser Vorschrift handelt, wenn ein Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die Entscheidung einer Behörde über die Verweisung der Prüfung eines Antrags aufgehoben hat, das Kind, dessen Rückgabe angeordnet wurde, in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts aber nicht mehr über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt und auch nicht über das Recht, in den betreffenden Staat einzureisen oder sich dort aufzuhalten?

3. Sofern aufgrund der Antwort auf die erste oder zweite Frage Art. 2 Nr. 11 der Brüssel IIa-Verordnung dahin auszulegen ist, dass es sich um ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten handelt und das Kind somit in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückzugeben ist: Ist Art. 13 Abs. 1 Buchst. b des Haager Übereinkommens von 1980 dahin auszulegen, dass er einer Rückgabe des Kindes entgegensteht, weil entweder

i) ein Säugling, der unmittelbar von seiner Mutter versorgt worden ist, in die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens im Sinne der Bestimmung geraten oder auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht würde, wenn er allein zurückkehrte,

ii) das Kind im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts in Obhut genommen und entweder allein oder mit seiner Mutter zusammen in einem Frauenhaus untergebracht würde, worin sich eine schwerwiegende Gefahr im Sinne der Bestimmung zeigen würde, dass die Rückgabe mit einem körperlichen oder seelischen Schaden für das Kind verbunden wäre oder es auf andere Weise in eine unzumutbare Lage brächte, oder

iii) das Kind mangels eines gültigen Aufenthaltstitels in eine unzumutbare Lage im Sinne der Bestimmung gebracht würde?

4. Sofern aufgrund der Antwort auf die dritte Frage die Ablehnungsgründe nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b des Haager Übereinkommens von 1980 dahin ausgelegt werden können, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt: Ist Art. 11 Abs. 4 der Brüssel IIa-Verordnung i.V.m. Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem Begriff des Kindeswohls im Sinne der Brüssel IIa-Verordnung dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der das Kind und die Mutter im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes keinen gültigen Aufenthaltstitel und somit kein Recht, dort einzureisen und sich aufzuhalten, haben, der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes angemessene Vorkehrungen treffen muss, mit denen ein legaler [Or. 14] Aufenthalt des Kindes und seiner Mutter in dem genannten Mitgliedstaat gewährleistet wird? Ist, wenn im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eine derartige Verpflichtung besteht, der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten dahin auszulegen, dass er es dem übergebenden Mitgliedstaat erlaubt, sich auf die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu verlassen, oder gebietet das Wohl des Kindes, dass von den Behörden des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eine Auskunft über die tatsächlichen Maßnahmen, die ergriffen wurden oder werden, eingeholt wird, damit der übergebende Mitgliedstaat u. a. beurteilen kann, ob die Maßnahmen in Hinblick auf das Kindeswohl angemessen sind?

5. Ist, sofern für den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht die in Vorlagefrage 4 bezeichnete Verpflichtung besteht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, Art. 20 des Haager Übereinkommens in den oben in Unterabsätzen i) bis iii) der Vorlagefrage 3 genannten Situationen im Lichte [Or. 15] von Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Rückgabe des Kindes entgegensteht, weil eine Rückgabe als Verstoß gegen die Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne dieses Art. 20 angesehen werden könnte?

[NICHT ÜBERSETZT]

ARBEITSDOKUMENT